

# Bestandsregisterordnung (Entwurf)

## 1 Grundlagen

Der Verband Europäisches Dahomey-Zwergrind (nachfolgend Verband genannt) führt das Bestandsregister für die Rasse Europäisches Dahomey-Zwergrind (EDZ). Grundlagen dieser Bestandsregisterordnung und des darin enthaltenen Rasseprogramms ist die Satzung des Verbandes.

## 2 Bestandsregister

### 2.1 Führung des Bestandsregisters

Die Führung des Bestandsregisters erfolgt durch den Verband.

Das Bestandsregister wird vom Verband auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen geführt.

Jedes aktive Mitglied führt einen Hofnamen, der im Verband nur einmal vergeben wird.

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, alle Tiere der Rasse EDZ ihres Betriebes im Bestandsregister des Verbandes führen zu lassen.

Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet das Rasseprogramm des Verbandes zu unterstützen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Rasseprogramms zu beteiligen.

Das Mitglied hat alle Unterlagen, die ihm mit Eintragungen vom Verband zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen.

Berichtigungen/Ergänzungen sind dem Bestandsregisterführer unverzüglich mitzuteilen.

### 2.2 Inhalt des Bestandsregisters

Im Bestandsregister wird jedes Tier einzeln aufgeführt.

Das Bestandsregister muss für jedes eingetragene Tier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Ursprungsbetriebes sowie des Eigentümers oder des Tierhalters bzw. Besitzers,
- b) das Geburtsdatum des Tieres,
- c) das Geschlecht des Tieres,
- d) die Farbe des Tieres,
- e) die Ohrmarke des Tieres,
- f) den Namen des Tieres,
- g) die Ohrmarken der Eltern des Tieres, es sei denn, dass diese nicht bekannt sind,
- h) die Ohrmarken der Großeltern, es sei denn, dass diese nicht bekannt sind,
- i) den Zeitpunkt und soweit bekannt die Ursache des Abganges,
- j) DNA-Mikrosatelliten/SNP-Typisierung - sofern vorhanden,
- k) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen,
- l) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf,
- m) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern - sofern diese bekannt sind.

### 2.3 Änderungen im Bestandsregister

Änderungen im Bestandsregister können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch den Bestandsregisterführer vorgenommen werden.

### 2.4 Meldung von Kalbung, Zugang und Abgang

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle geborenen Kälber (einschließlich Totgeburten) , den Zugang und den Abgang von Tieren zur ordnungsgemäßen Führung des Bestandsregisters an den Bestandsregisterführer zu melden.  
Die Meldungen sollten zeitnah und schriftlich erfolgen (Post, Fax, E-Mail).

#### 2.4.1 Geburtsmeldung

Die Geburtsmeldungen sind nach erfolgter Kälberkennzeichnung gemäß ViehVerkV zusätzlich zur HIT-Meldung fristgemäß an den Bestandsregisterführer zu senden .  
Die Geburtsmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Kalbes (nach Pkt. 2.4.1.1),
- Ohrmarke,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Farbe,
- Geburtsgewicht, Kreuzbeinhöhe (sofern ermittelt),
- Ohrmarke des Vaters und Ohrmarke der Mutter,
- Name und Anschrift des Besitzers.

Die vollständige Geburtsmeldung muss dem Verband spätestens **9 Wochen** nach der Geburt vorliegen.

##### 2.4.1.1 Name des Kalbes

Der Name des Kalbes beginnt

- bei männlichen Tieren mit den gleichem Buchstaben wie der Name des Vaters
- bei weiblichen Tieren mit den gleichem Buchstaben wie der Name der Mutter

#### 2.4.2 Zugangsmeldung

Der Zugang von Tieren ist an den Bestandsregisterführer zu melden .

Die Zugangsmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Tieres,
- Ohrmarke,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Farbe,
- Ohrmarke des Vaters und Ohrmarke der Mutter – so weit bekannt,
- Name und Anschrift des Vorbesitzers.

#### 2.4.3 Abgangsmeldung

Der Abgang von Tieren ist an den Bestandsregisterführer zu melden .

Die Abgangsmeldung sollte folgende Angaben enthalten:

- Ohrmarke,
- Art des Abgangs (z.B. Tod, Schlachtung, Verkauf)
- Bei Verkauf Name und Anschrift des Käufers.

### 2.5 Aufnahme ins Bestandsregister

#### 2.5.1 Anerkennung der Nachzucht

Alle beim Mitglied geborenen und eintragungsfähigen Kälber werden mit der Geburt in das Bestandsregister eingetragen, wenn sie gemäß der ViehVerkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln dieser Bestandsregisterordnung gesicherte Abstammung haben und die Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist.

#### 2.5.2 Bestandsregistereintragung von zugekauften Tieren

#### 2.5.2.1 Zugekaufte Tiere mit Zuchtbescheinigung

Für die Bestandsregistereintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Zuchtbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war.

Für tragende Tiere muss darüber hinaus eine Belegungsbestätigung (kann auf der Zuchtbescheinigung vermerkt sein) sowie eine Kopie der Zuchtbescheinigung des zur Belegung genutzten Vattertieres eingereicht werden.

#### 2.5.2.2 Zugekaufte Zuchttiere ohne Zuchtbescheinigung

Bei Tieren ohne Zuchtbescheinigung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Kopie des Rinderpasses,
- ein Foto des Tieres,
- Abstammungsdaten des Tieres (sofern bekannt),
- Name und Anschrift des Vorbesitzers.

Das Tier muss der Rassebeschreibung entsprechen.

Über die Eintragung ins Bestandsregister entscheidet der Bestandsregisterführer .

Es kann ein Gentest des Tieres verlangt werden.

### 2.6 Sicherung der Abstammung

#### 2.6.1 Grundlage

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Tieres bilden die dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Kalbedaten sowie die im Bestandsregister des Verbandes oder einer anerkannten Züchtersvereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Elten und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch die Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels DNA-Mikrosatelliten/SNP-Typisierung Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) die Zwischenkalbezeit in Bezug auf die jeweils letzte Kalbung muss mindestens 270 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- b) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bullen bedeckt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter.

#### 2.6.2 Überprüfung der Abstammung

Der Verband ist berechtigt, die Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren durchzuführen, insbesondere auf Grund von

- Unstimmigkeiten in der Dokumentation,
- verspäteter Kälbermeldung
- Unregelmäßigkeiten bei vorherigen Abstammungskontrollen oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, wird das Tier ohne Abstammung in das Bestandsregister eingetragen

#### 2.6.3 Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund fehlerhafter Meldungen von Kalbung können durch das Mitglied beim Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Vorstand entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur vorgenommen

wird.

Die Abstammungsänderungen und -ergänzungen werden beim Verband dokumentiert.

### 2.7 Bestandsregisterauszug mit Abstammung

Ein Bestandsregisterauszug mit Abstammung wird nur auf Antrag des im Bestandsregister eingetragenen Ursprungsbetriebes des Tieres durch den Verband ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung hat nur der im Bestandsregister eingetragene Ursprungsbetrieb des Tieres.

Bestandsregisterauszüge mit Abstammung werden nur für die beim Mitglied geborenen und eintragungsfähigen Kälbern ausgestellt, wenn sie gemäß der ViehVerkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln dieser Bestandsregisterordnung gesicherte Abstammung haben und die Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist. Der Bestandsregisterauszug mit Abstammung wird einmalig, nach erfolgter Geburtsmeldung erstellt.

Sie ist beim Verkauf des Tieres an den Käufer zu übergeben.

Die vom Verband ausgestellten Bestandsregisterauszüge mit Abstammung sind keine offiziellen Herdbuchpapiere.

## **3 Erbfehler**

### 3.1 Chondrodysplasie

Dieser Defekt bringt das sogenannte „Bulldog-Kalb“ hervor.

Das "Bulldog-Kalb" ist ein lebensunfähiges, meistens im 5.-8. Trächtigkeitsmonat ausgestoßenes Kalb mit verformtem Kopf, verwachsenen, stummelförmigen Gliedmaßen und häufig offenem Bauch.

Das Entstehen des "Bulldogs" beruht auf einer genetischen Ursache, der Chondrodysplasie. Dabei handelt es sich um eine erblich bedingte Störung der Knorpelwachstumszone, aus der ein vermindertes Längenwachstum der Knochen (hauptsächlich der Extremitäten) resultiert ("Kurzbeinigkeit").

Das "normale" Gen kann vom defekten Gen nur mittels eines speziellen Gentestes unterschieden und Träger (engl.: Carrier; Abk. BD1-C) und Nicht-Träger (Non-Carrier; Abk. BD1-N) identifiziert werden.

Dieser Gen-Defekt wurde leider auch bei dem Dahomey nachgewiesen. Für die Gesunderhaltung der Rasse und Weiterentwicklung in der Zucht erachtet es der Vorstand als wichtig, diese Untersuchung durchzuführen und damit zunächst mit den Deckkullen zu beginnen.

Gründe, die ebenfalls für die Untersuchung sprechen sind:

- die „Kleinrassigkeit“ des Dahomey und -
- die in der Vergangenheit bei einzelnen Tieren vorgenommenen Einkreuzungen mit „Dextern“.

### **Folgende Festlegungen sind in der Jahreshauptversammlung am 08.10.2011 beschlossen worden:**

Ab 2013 ist für jedes Vatertier das Freisein vom Bulldog-Gen zu belegen.

Bei den Tiervätern, die keinen Nachweis auf Bulldog-Gen-Freiheit haben oder positiv getesteten Tiermüttern, erhalten die neu geborenen Kälber keine Abstammungsnachweise. Die Untersuchungen können jedoch für die Kälber regulär durchgeführt werden, um nachträglich einen Abstammungsnachweis zu erhalten.

### **4 Rechte und Pflichten der Mitglieder im Vollzug der BRO**

Ein erfolgreiches Rasseprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen

Mitgliedern und Verband.

Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Mitglieder:

1. dafür zu sorgen, dass alle Daten (z. B. Abstammung, Abkalbung) wahrheitsgetreu angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,
2. die für die Bestandsregisterordnung erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zu führen,
3. den Eigentumswechsel von Tieren dem Verband anzuzeigen,
4. sich an allen zur Durchführung des Rasseprogramms erforderlichen Maßnahmen zu beteiligen,
5. alle für Führung des Bestandsregisters erforderlichen Daten zu erheben, zur Verfügung zu stellen sowie genetische Besonderheiten zu dokumentieren und an den Verband umgehend zu melden.

## **5 Rassebeschreibung**

siehe Anhang Rassebeschreibung

## **6 Rasseprogramm / Rasseziel**

siehe Anhang Rasseprogramm / Rasseziel

## **7 Inkrafttreten**

Die Bestandsregisterordnung wurde am 29.06.2019 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt am 29.06.2019 in Kraft.

Anhänge: Rassebeschreibung  
Rasseprogramm / Rasseziel